



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

30. Jahrgang

8. Juli 2026

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Beschlüsse Stadtrat 2. Juli 2026	1
2. Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2026	2

Stadt Burg

1. Beschlüsse Stadtrat 2. Juli 2026

Öffentlicher Teil

Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Detershagen zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter Beschluss: 049/2026	bestätigt
Schließung der Kindertageseinrichtung „Ihlespatzen“ Beschluss: 054/2026	bestätigt mit Änderung
Bestätigung des Schulentwicklungskonzeptes der Grundschule Burg-Süd sowie Teilnahme der Stadt Burg am Startchancen-Programm des Landes Sachsen-Anhalt (Säule I) Beschluss: 056/2026	bestätigt
Ermächtigungsübertragungen von 2025 nach 2026 Beschluss: 046/2026	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117 Sondergebiet "Solarpark östlich von Gütter" hier: Satzungsbeschluss Beschluss: 033/2026	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg / 2. Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 32 "Siedlung Ost - Ihletal" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Beschluss: 038/2026	bestätigt

Bauleitplanung der Stadt Burg / 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den „Gewerbestandort Madel“ zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Beschluss: 047/2026/1	bestätigt
Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauaufträgen, Neubau Feuerwehr Ihleburg, Lange Schulstraße 1, 39288 Burg / Ortsteil Ihleburg Beschluss: 046/2026	bestätigt
Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauaufträgen Neubau Feuerwehr Burg, Neuendorfer Straße 30, 39288 Burg Beschluss: 061/2026	bestätigt
Änderung der Widmung (Allgemeinverfügung) der Verkehrsfläche "Parkplatz In der Alten Kaserne" hier: Einziehung einer Teilfläche Beschluss: 052/2026	bestätigt
Verwendung Projektförderung "Anbindung des IGP Burg an das Überregionale Verkehrsnetz - 1. BA" aus dem Sondervermögen " Infrastruktur Beschluss: 062/2026	bestätigt
Antrag 02/2026 d. AfD-Fraktion - Kinderbetreuungskosten/ Gleichstellung erwerbstätiger Eltern	bestätigt
Antrag 03/2026 d. AfD-Fraktion - Beflaggung vor der Stadtverwaltung	bestätigt
Antrag d. AfD-Fraktion - Ausweitung und konsequente Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Burg	bestätigt
Antrag d. AfD-Fraktion - Mehr Wahlsicherheit in Pflegeheimen	bestätigt

Nicht öffentlicher Teil

Übergangsweise Weiterführung des Wochenmarktes durch den bisherigen privaten Betreiber mittels Sondernutzungserlaubnis sowie Festlegung der hierfür zu erhebenden Sondernutzungsgebühr Beschluss: 055/2026	bestätigt
---	-----------

2. Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2026

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Stadt Burg folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Burg zur Abwehr von Gefahren durch offene Feuer im Freien sowie durch zweckwidrige Nutzung und störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Burg

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind:

a) Straßen

alle Straßen, Wege einschließlich Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören auch Rinnsteine,

Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

b) Anlagen

alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen,

Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,

alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen sowie Fernsprecheinrichtungen,

alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,

Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrs-, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

c) Offene Feuer

Feuer, die außerhalb geschlossener Feuerstätten im Freien angelegt oder unterhalten werden, insbesondere Oster-, Brauchtums-, Lager- oder sonstige offene Feuer einschließlich Flämmen.

d) Öffentliche Bereiche

Straßen und Anlagen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt im Gebiet der Stadt Burg.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Burg.

3. Offene Feuer im Freien

Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten.

Ausgenommen vom Verbot offener Feuer sind mobile oder stationäre Grillgeräte und Grillanlagen sowie handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe mit einem Durchmesser von maximal 1,50 m, soweit von deren Betrieb keine Gefahr für Personen, Sachen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht und keine spezialgesetzlichen Verbote entgegenstehen.

Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Burg.

Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter.

Andere gesetzliche Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet, beschränkt oder verboten sind, insbesondere Vorschriften des Wald-, Feld-, Forst-, Immissionsschutz-, Abfall-, Naturschutz- oder Brandschutzrechts, bleiben unberührt.

Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen.

Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist das Feuer vollständig abzulöschen.

4. Benutzungseinschränkungen und störendes Verhalten

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere Personen zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

Untersagt sind insbesondere:

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen, soweit sie geeignet sind, andere Personen zu gefährden, erheblich zu behindern oder unzumutbar zu belästigen,
- b) die Benutzung von Straßen oder Anlagen als Lager- oder Schlafplatz, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung durch die Allgemeinheit beeinträchtigt, Personen gefährdet, Zugänge versperrt, Anlagen verunreinigt oder öffentliche Einrichtungen zweckwidrig genutzt werden,
- c) aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängendes Verfolgen, den bedrängenden Einsatz von Hunden oder das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen,
- d) das Verrichten der Notdurft außerhalb hierfür bestimmter Einrichtungen.

In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen oder darin zu übernachten.

5. Verhältnis zu spezialgesetzlichen Regelungen

Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Dies gilt insbesondere für Vorschriften des Straßenrechts, Straßenverkehrsrechts, Brandschutzrechts, Waldrechts, Feld- und Forstrechts, Abfallrechts, Immissionsschutzrechts, Naturschutzrechts, Wasserrechts, Versammlungsrechts, Gewerberechts sowie für aufgrund dieser Vorschriften getroffene behördliche Anordnungen.

Soweit spezialgesetzliche Regelungen strengere oder abweichende Anforderungen enthalten, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Durchsetzung

Für den Fall der Nichtbefolgung der Ziffern 3 und 4 bleiben Maßnahmen nach dem SOG LSA, insbesondere Platzverweisungen, Betretungsverbote sowie die Anwendung von Zwangsmitteln, vorbehalten.

8. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom **11.07.2026** in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des **15.11.2026** außer Kraft.

Sie tritt bereits vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, soweit und sobald eine neue Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg in Kraft tritt, die den Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung inhaltsgleich oder ersetzend regelt.

Begründung

I. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Burg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Sie nimmt als Gemeinde Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst das Gebiet der Stadt Burg. Dieses ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Burg.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 13 SOG LSA in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG.

Nach § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit keine spezielleren Befugnisse abschließend eingreifen.

Die Allgemeinverfügung dient der übergangsweisen Abwehr von Gefahren, die durch Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen, durch Anpflanzungen sowie durch Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlichen Anlagen entstehen können. Die bisherige Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg tritt mit Ablauf des 10.07.2026 außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Gefahrenabwehrverordnung ist es erforderlich, für die hier geregelten sicherheitsrechtlich bedeutsamen Bereiche eine Regelungslücke zu vermeiden.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Gebiet der Stadt Burg.

Die Begrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Burg.

Die Regelung des Geltungsbereichs ist erforderlich, um eindeutig festzulegen, in welchem Gebiet die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gelten. Sie stellt zugleich sicher, dass die Allgemeinverfügung an den satzungsrechtlich bestimmten Grenzen des Stadtgebietes ausgerichtet ist.

III. Offene Feuer im Freien

Die Regelungen zu offenen Feuern im Freien dienen dem Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum, Natur, Landschaft öffentlichen Einrichtungen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Von offenen Feuern können erhebliche Gefahren ausgehen. Dies betrifft insbesondere Brandgefahren, Funkenflug, Rauchentwicklung, Geruchsbelästigungen, Gefahren für angrenzende Grundstücke und Gebäude, Beeinträchtigungen des Verkehrs sowie Gefahren für Personen, Tiere und Sachen. Gerade in den Sommer- und Herbstmonaten können Trockenheit, Wind und örtliche Gegebenheiten die Ausbreitung von Feuer begünstigen.

Das Verbot offener Feuer ist geeignet, diese Gefahren zu verhindern oder zumindest erheblich zu vermindern. Es ist erforderlich, weil offene Feuer im Freien typischerweise nicht ohne weiteres kontrollierbar sind und schon kleine Veränderungen der Witterung, insbesondere Wind, zu einer erheblichen Gefahrensteigerung führen können.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Das private Interesse an der Durchführung offener Feuer muss hinter dem Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum, Natur und öffentlicher Sicherheit zurücktreten. Zugleich berücksichtigt die Allgemeinverfügung die Verhältnismäßigkeit dadurch, dass Grillgeräte, Grillanlagen sowie handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem Durchmesser von maximal 1,50 m nicht generell untersagt werden, soweit von ihnen keine Gefahr ausgeht und keine spezialgesetzlichen Verbote entgegenstehen.

Die Möglichkeit einer vorherigen schriftlichen Genehmigung eröffnet zudem Raum für sachgerechte Einzelfallentscheidungen. Dabei können insbesondere Ort, Größe, Anlass, Witterung, Brandschutzvorkehrungen, Abstand zu Gebäuden, Vegetation und sonstigen Gefahrenquellen berücksichtigt werden.

Die Pflicht zur dauernden Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person und zum vollständigen Ablöschen vor Verlassen der Feuerstelle ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Gefahren durch unbeaufsichtigte oder nicht vollständig gelöschte Feuer zu verhindern.

IV. Benutzungseinschränkungen und störendes Verhalten

Die Regelungen zu Benutzungseinschränkungen und störendem Verhalten dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der bestimmungsgemäßen Nutzung von Straßen und öffentlichen Anlagen durch die Allgemeinheit.

Straßen und öffentliche Anlagen stehen grundsätzlich der Allgemeinheit zur bestimmungsgemäßen Nutzung offen. Diese Nutzung darf jedoch nicht durch Verhaltensweisen beeinträchtigt werden, die andere Personen gefährden, erheblich behindern oder unzumutbar belästigen. Die Allgemeinverfügung knüpft daher nicht an bloß unerwünschtes Verhalten an, sondern an eine konkrete Eignung zur Gefährdung, vermeidbaren Behinderung oder Belästigung anderer Personen.

Trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen können, soweit sie nach außen in störender Weise hervortreten, zu Gefährdungen, erheblichen Behinderungen oder unzumutbaren Belästigungen anderer Personen führen. Dies gilt insbesondere, wenn hierdurch Zugänge blockiert, Passantinnen und Passanten bedrängt, Sachen beschädigt oder öffentliche Einrichtungen zweckwidrig genutzt werden.

Die Benutzung von Straßen oder Anlagen als Lager- oder Schlafplatz kann die bestimmungsgemäße Nutzung öffentlicher Flächen erheblich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere, wenn Wege, Sitzgelegenheiten, Spiel- oder Erholungsflächen, Zugänge oder sonstige öffentliche Einrichtungen blockiert, verunreinigt oder ihrer Zweckbestimmung entzogen werden. Die Regelung erfasst deshalb nicht das bloße Verweilen, sondern die zweckwidrige Nutzung als Lager- oder Schlafplatz, soweit hierdurch die öffentliche Nutzung beeinträchtigt oder eine Gefahr begründet wird.

Aggressives Betteln kann die Fortbewegungsfreiheit und die ungestörte Nutzung öffentlicher Bereiche erheblich beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere Fälle des Anfassens, Festhaltens, Versperrens des Weges, aufdringlichen Ansprechens, bedrängenden Verfolgens, des Einsatzes von Hunden zur Druckausübung oder des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen. Die Regelung richtet sich nicht gegen stilles oder passives Betteln, sondern ausschließlich gegen Verhaltensweisen mit bedrängendem, nötigendem oder erheblich belästigendem Charakter.

Das Verrichten der Notdurft außerhalb hierfür bestimmter Einrichtungen führt zu erheblichen hygienischen Beeinträchtigungen, Geruchsbelästigungen und Verunreinigungen öffentlicher Flächen und Anlagen. Die Untersagung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Sauberkeit und Nutzbarkeit öffentlicher Bereiche zu gewährleisten.

Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten sowie das Übernachten darin in Anlagen stellt regelmäßig eine zweckwidrige Nutzung öffentlicher Anlagen dar. Öffentliche Anlagen dienen der Erholung, Bewegung, Begegnung und sonstigen bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Allgemeinheit, nicht jedoch dem dauerhaften oder übernachtungsbezogenen Aufenthalt mit Campingcharakter. Die Regelung dient dem Schutz der Anlagen, der Vermeidung von Nutzungskonflikten, Verunreinigungen und Beeinträchtigungen anderer Nutzerinnen und Nutzer.

Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung lässt das allgemeine Verweilen, Ausruhen und die sozial übliche Nutzung öffentlicher Bereiche unberührt. Untersagt werden nur solche Verhaltensweisen, die nach ihrer Art oder ihren Umständen geeignet sind, andere zu gefährden, erheblich zu behindern, unzumutbar zu belästigen oder öffentliche Anlagen ihrer Zweckbestimmung zu entziehen.

V. Verhältnis zu spezialgesetzlichen Regelungen

Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Die Allgemeinverfügung greift insbesondere nicht in abschließende Regelungen des Straßenrechts, Straßenverkehrsrechts, Brandschutzrechts, Waldrechts, Feld- und Forstrechts, Abfallrechts, Immissionsschutzrechts, Naturschutzrechts, Wasserrechts, Versammlungsrechts oder Gewerberechts ein.

Soweit spezialgesetzliche Vorschriften strengere, weitergehende oder abweichende Anforderungen enthalten, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor. Die Allgemeinverfügung dient insoweit ausschließlich der ergänzenden Gefahrenabwehr im Rahmen des SOG LSA.

VI. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Anordnungen zu offenen Feuern im Freien sowie zu Benutzungseinschränkungen und störendem Verhalten sofort beachtet werden.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies hätte zur Folge, dass die angeordneten Schutzmaßnahmen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens im Einzelfall nicht durchgesetzt werden könnten.

Dies ist im Bereich der Gefahrenabwehr nicht hinnehmbar. Die mit offenen Feuern im Freien verbundenen Brand- und Gesundheitsgefahren sowie die mit zweckwidriger Nutzung und störendem Verhalten verbundenen Beeinträchtigungen öffentlicher Bereiche können jederzeit eintreten. Das öffentliche Interesse am Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum, öffentlichen Einrichtungen sowie an der bestimmungsgemäßen Nutzung von Straßen und Anlagen überwiegt daher das private Interesse einzelner Betroffener, die Anordnungen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht beachten zu müssen.

VII. Durchsetzung

Die Durchsetzung der Allgemeinverfügung richtet sich nach den Vorschriften des SOG LSA.

In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren im Einzelfall sowie die Anwendung von Zwangsmitteln. Die Aufnahme dieses Hinweises dient der Klarstellung. Die Entscheidung über konkrete Durchsetzungsmaßnahmen bleibt dem jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

VIII. Bekanntmachung, Inkrafttreten und Befristung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG und § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Burg.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.07.2026 in Kraft.

Die Befristung bis zum 15.11.2026 stellt sicher, dass die Allgemeinverfügung nur übergangsweise gilt. Sie dient dazu, den Zeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg zu überbrücken. Die Allgemeinverfügung endet bereits vor Ablauf des 15.11.2026, soweit und sobald eine neue Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg in Kraft tritt, die den Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung inhaltsgleich oder ersetzend regelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Den getroffenen Anordnungen ist daher auch dann unverzüglich nachzukommen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Nach Einlegung des Widerspruchs kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Stadt Burg beantragt werden.

Unabhängig davon kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, gestellt werden.

gez.
Stark
Bürgermeister

Dienstsigel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen